

**Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen
(Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der örtlichen
Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung) vom 15.04.2019**

1. Änderung durch Satzung vom 09.10.2020
2. Änderung durch Satzung vom 17.06.2021

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 2022) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Kostenbeiträge, Zuständigkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Stadtgebiet Herne erhebt die Stadt Herne als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (im Folgenden Elternbeiträge genannt) als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten:
 - Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII i. V. m. §§ 1, 3 ff, 15 ff KiBiz
 - Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m §§ 1, 3 ff, 21 ff KiBiz
- (2) Die Elternbeiträge werden für jeden Monat, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag über die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und / oder Kindertagespflege besteht, grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen, erhoben.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil oder einer diesem Elternteil rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser / diese an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

- (2) Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.
- (2) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07).

Sie wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

- (3) Bei ersatzloser ununterbrochener Schließung der Einrichtung durch Streik der Beschäftigten für länger als eine Woche erstattet die Stadt Herne die Beiträge ab dem 6. Schließungstag anteilig.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist insbesondere abhängig vom Einkommen der / des Beitragspflichtigen, vom vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und vom Alter des Kindes.

Der Elternbeitrag ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (2) Soweit mehrere elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung von einem Kind nebeneinander im gleichen Zeitraum in Anspruch genommen werden, wird der Elternbeitrag für jede Einrichtung bzw. für jedes Angebot einzeln erhoben.
- (3) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, werden die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden addiert. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Gesamtbetreuungsbedarf.

§ 5 Beitragsbemessung

- (1) Bei Neuaufnahme des Kindes in ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (Jahreseinkommen) abzustellen.

Dazu sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen.

- (2) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (3) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.

- (4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Herne zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage 1 zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 2 dieser Satzung genannten Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) („Bruttojahreseinkommen“).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners des Personensorgeberechtigten ist nicht zulässig.

- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 2 dieser Satzung genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden anderen Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

- (4) Gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt insbesondere das Elterngeld bis zu den in § 10 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

- (5) Bezieht eine in § 2 dieser Satzung genannte Person

1. Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder
2. aufgrund der Ausübung eines Mandats

und

- a. steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu
- b. oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern,

dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (6) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben in § 2 dieser Satzung genannten Personen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, wird der Elternbeitrag für das Kind erhoben, für das sich der höchste Elternbeitrag nach der Beitragstabelle der Anlage 1 ergibt.

Für weitere Kinder wird kein Elternbeitrag erhoben.

- (2) Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist für alle Angebote im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Jahreseinkommen ist der 1. Einkommensgruppe (Nullgruppe) zuzuordnen.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 2 dieser Satzung genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII).
- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KiBiz).

Wird ein Kind aufgrund dieser Regelung beitragsfrei betreut, so gilt diese Regelung auch für das zweite und jedes weitere Kind des beitragspflichtigen Personenkreises im Sinne von § 2 dieser Satzung in diesem Zeitraum.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Bei vorläufiger Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.
- (3) Bei unterjährigen Änderungen des Einkommens wird der Elternbeitrag rückwirkend ab Betreuungsbeginn bzw. ab dem 01.01. des beitragspflichtigen Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist, festgesetzt.

Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, wird diese rückwirkend ab Betreuungsbeginn bzw. ab dem 01.01. des beitragspflichtigen Kalenderjahres festgesetzt.

- (4) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 9 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 3. Kalendertag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.
- (3) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe des Vertragsgegenstandes zu leisten.

§ 10 Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger des Angebotes und / oder die Tagespflegeperson der Stadt Herne unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes bzw. der Kinder und entsprechende Angaben zu den in § 2 dieser Satzung genannten Personen sowie die vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes bzw. der Kinder mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen bei der Aufnahme innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse der in § 2 dieser Satzung genannten Personen geben, sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachweisen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, ihr Einkommen jährlich oder auf Verlangen, schriftlich, durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- (4) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Stadt Herne ist unabhängig von den in § 10 dieser Satzung genannten Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in § 2 dieser Satzung genannten Personen zu überprüfen.
- (6) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflichten nicht, nicht in ausreichendem Maße oder nicht fristgemäß nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3 und 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 10 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 In- Kraft –Treten

Diese Satzung tritt am 15.04.2019 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Elternbeitragssatzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 19/2019 vom 03.05.2019. Die korrigierte Fassung der Elternbeitragssatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 24/2019 vom 07.06.2019 veröffentlicht.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 60/2020 vom 16.10.2020 (§ 7).

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 47 / 2021 vom 2. Juli 2021 (Elternbeitragstabelle Anlage zu § 1).

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 15.04.2019 - gültig ab 01.08.2019

Kinder ab 2 Jahren

Jahreseinkommen bis	bis 25 Std. wöchentl.	bis 35 Std. wöchentl.	bis 45 Std. wöchentl.	über 45 Std. wöchentl.
17.500	0,00	0,00	0,00	0,00
20.000	25,00	29,00	40,00	46,00
25.000	30,00	37,00	48,00	55,00
30.000	39,00	45,00	61,00	69,00
35.000	52,00	62,00	84,00	91,00
40.000	68,00	80,00	108,00	115,00
45.000	78,00	93,00	124,00	136,00
50.000	88,00	105,00	140,00	154,00
55.000	97,00	116,00	156,00	172,00
60.000	108,00	129,00	171,00	192,00
65.000	122,00	146,00	195,00	215,00
70.000	137,00	164,00	219,00	239,00
75.000	148,00	179,00	238,00	262,00
80.000	161,00	193,00	257,00	286,00
85.000	176,00	210,00	281,00	315,00
90.000	191,00	228,00	305,00	343,00
95.000	208,00	248,00	332,00	376,00
100.000	225,00	269,00	358,00	409,00
105.000	232,00	278,00	371,00	424,00
110.000	240,00	287,00	384,00	439,00
115.000	248,00	297,00	396,00	455,00
120.000	255,00	306,00	409,00	469,00
125.000	263,00	315,00	420,00	485,00
> 125.000	306,00	367,00	490,00	568,00

Kinder unter 2 Jahren

Jahreseinkommen bis	bis 25 Std. wöchentl.	bis 35 Std. wöchentl.	bis 45 Std. wöchentl.	über 45 Std. wöchentl.
17.500	0,00	0,00	0,00	0,00
20.000	63,00	75,00	101,00	123,00
25.000	73,00	88,00	117,00	141,00
30.000	85,00	100,00	135,00	159,00
35.000	108,00	129,00	171,00	202,00
40.000	132,00	158,00	211,00	246,00
45.000	153,00	182,00	242,00	282,00
50.000	171,00	206,00	274,00	321,00
55.000	186,00	223,00	297,00	349,00
60.000	201,00	240,00	321,00	377,00
65.000	219,00	263,00	351,00	411,00
70.000	239,00	286,00	382,00	445,00
75.000	256,00	306,00	410,00	478,00
80.000	273,00	327,00	437,00	510,00
85.000	292,00	350,00	467,00	549,00
90.000	311,00	373,00	498,00	587,00
95.000	333,00	399,00	533,00	629,00
100.000	355,00	425,00	567,00	671,00
105.000	365,00	437,00	583,00	690,00
110.000	374,00	448,00	599,00	709,00
115.000	385,00	460,00	613,00	727,00
120.000	394,00	471,00	629,00	746,00
125.000	403,00	483,00	645,00	765,00
> 125.000	456,00	547,00	729,00	869,00